

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Zivilprozessrecht

von

Markus Heyner
Diplom-Rechtspfleger, LL.B.
Oberlandesgericht Nürnberg,
IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz

unter Mitarbeit von:
Uwe Wasserl
Diplom-Rechtspfleger
Bayerische Justizakademie

Stand: Januar 2018

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

*Das Recht des Stärkeren
ist das stärkste Unrecht.*

Marie von Ebner-Eschenbach

Vorwort

Das vorliegende neu überarbeitete Lehrbuch soll Ihnen, wie auch schon die Voraufgaben, einen Überblick über das Zivilprozessrecht geben und dient aufgrund der zahlreichen Beispiele in erster Linie dazu, Ihnen die Zusammenhänge verständlich zu vermitteln, damit Sie ein Gespür für das zivilprozessrechtliche Verfahren bekommen.

Es wendet sich überwiegend an die Auszubildenden zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt und an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Serviceeinheiten tätig sind. Das Buch kann selbstverständlich auch in der Gerichtsvollzieherausbildung als begleitendes Unterrichtsmaterial dienen und ist letztendlich für jeden gedacht, der sich mit dem Thema auseinandersetzen möchte.

Wir haben uns in diesem Lehrbuch bemüht, die teilweise recht schwierig gefassten Vorschriften der Zivilprozessordnung in eigene Worte zu fassen, um Ihnen so die Angst vor dem doch recht anspruchsvollen Zivilprozessrecht zu nehmen. Denn wir wissen noch aus unserer Studienzeit, dass es manchmal nicht so ganz einfach ist mit dem Verfahrensrecht.

Stets gerne und dankbar nehmen wir Hinweise und Anregungen zur Verbesserung entgegen und hoffen so, dieses Lehrbuch immer weiter optimieren zu können.

Aufgrund einiger Anregungen durch die Leser dieses Buches, erfolgten Gesetzesänderungen und der Erfahrungen, die wir im Unterricht und auf Vorträgen gesammelt haben, wurde das Buch von uns erneut überarbeitet.

Pegnitz, im Januar 2018

Markus Heyner
Diplom-Rechtspfleger (FH)
Bachelor of Laws, LL.B.
Oberlandesgericht Nürnberg,
IT-Servicezentrum
der bayerischen Justiz

Uwe Wasserl
Diplom-Rechtspfleger (FH)
Bayerische Justizakademie

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	15
Abgrenzung des materiellen zum formellen Recht	15
Sinn und Zweck des Zivilprozesses	18
Überblick über den typischen Verlauf eines Zivilprozesses.....	21
Die streitige Zivilgerichtsbarkeit	25
Rechtswegezuständigkeit	25
Allgemeine Vorüberlegungen	25
Die unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten	26
Ordentliche Gerichtsbarkeit	27
Besondere Gerichtsbarkeit	29
Beispiele zur Rechtswegzuständigkeit	31
Deutsche Gerichtsbarkeit	33
Exterritorialität.....	35
Wirkungen der Exterritorialität	35
Wesentliche Grundsätze des Zivilprozesses	37
Dispositionsgrundsatz	38
Verhandlungsgrundsatz / Untersuchungsgrundsatz	41
Grundsatz des rechtlichen Gehörs	43
Öffentlichkeitsgrundsatz	43
Grundsatz der Pflicht zur Wahrheit und Vollständigkeit.....	46
Beschleunigungsgrundsatz.....	46
Grundsatz der Verfahrenseinheit.....	47
Grundsatz der Mündlichkeit.....	47
Unmittelbarkeit und freie Beweiswürdigung.....	48
Organe der Rechtspflege in Zivilsachen	50
Richter	50
Rechtsanwalt	52
Anwaltszwang.....	52
Kein Anwaltszwang im Fall des § 78 Abs. 3 ZPO	52
Rechtspfleger	53
Urkundsbeamter	55
Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen	58
Ausschließung	58
Ablehnung eines Richters.....	59
Selbstablehnung eines Richters	64
Protokollbeispiele für eine Richterablehnung.....	65

DIE WESENTLICHEN PROZESSVORAUSSETZUNGEN	66
Grundlagen	66
Begriffe	66
Schematische Darstellung	69
Zuständigkeit des Gerichts	73
Rechtswegezuständigkeit	74
Internationale Zuständigkeit	78
Sachliche Zuständigkeit der Zivilgerichte	79
Örtliche Zuständigkeit der Zivilgerichte	82
Prorogation (Zuständigkeitsvereinbarung zwischen den Parteien)	93
Angeordnete Zuständigkeit	97
Fehlen der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts	97
Zuständigkeit fehlt von Anfang an	97
Zuständigkeit fällt nachträglich weg	100
Übungsfälle zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit	102
Funktionelle Zuständigkeit	120
Parteifähigkeit	121
Begriff und gesetzliche Regelung der Parteifähigkeit	122
Begriff der Partei	122
Begriff der Parteifähigkeit	122
Parteifähigkeit der natürlichen Personen	123
Parteifähigkeit der juristischen Personen	123
Parteifähigkeit nicht juristischer Personen	124
Offene Handelsgesellschaft / Kommanditgesellschaft	124
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	124
Nicht eingetragener Verein	125
Ende der Parteifähigkeit	125
Prozessfähigkeit	125
Begriff und gesetzliche Regelung der Prozessfähigkeit	126
Prozessfähigkeit der natürlichen Personen	126
Voll geschäftsfähige Personen	126
Geschäftsunfähige Personen	127
Beschränkt geschäftsfähige Personen	127
Prozess(un)fähigkeit der juristischen Personen	129
Vertretung nicht prozessfähiger Parteien	129
Postulationsfähigkeit	131
Begriff der Postulationsfähigkeit	131
Anwaltsprozess – Parteiprozess	132
Ausnahmen vom Anwaltszwang im Anwaltsprozess	133
Prozessvollmacht	134
Ende der Prozessvollmacht	137
Beistand	138
Exkurs: Parteien und die Beteiligung Dritter am Zivilprozess	139
Streitgenossenschaft	140
Hauptintervention (§§ 64, 65 ZPO)	141
Nebenintervention (§§ 66 – 71 ZPO)	142

Ordnungsgemäße Klageerhebung	142
Wahl der richtigen Klageart	143
Leistungsklage.....	144
Feststellungsklage	145
Gestaltungsklage.....	150
Beispielsfälle zu den Klagearten.....	150
Exkurs: Die Widerklage	154
Exkurs: Der Urkunden - und Wechselprozess	155
Inhalt der Klageschrift.....	157
Sonstige Prozessvoraussetzungen	162
Prüfung der Voraussetzungen	163
DIE WIRKUNGEN DER KLAGEZUSTELLUNG	163
Begriffe und Verfahrensgang nach Einreichung der Klage	163
Anhängigkeit der Klage	164
Rechtshängigkeit der Klage.....	164
Prozessuale Wirkungen	166
Materiell-rechtliche Wirkungen	168
PROZESSKOSTEN	170
Allgemeines	170
Kostenschuldner	171
Kosten(grund)entscheidung	173
Allgemeines.....	173
Anfechtung einer Kostengrundentscheidung	175
Kostenfestsetzungsverfahren	176
Allgemeines.....	176
Verfahrensablauf	176
Anfechtung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.....	177
Vereinfachtes Festsetzungsverfahren u. Festsetzung der Vergütung	178
ZUSTELLUNGSRECHT	179
Einführung, Grundbegriffe	179
Bedeutung und Zweck der Bekanntmachungen	179
Begriff und Zweck der Zustellung	180
Amtszustellung und Parteizustellung	181
Grundbegriffe der Zustellung	182

Die Zustellung von Amts wegen (Regelfall)	183
Zuständigkeiten des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	183
Der Zustellungsadressat	185
Prozessfähige Parteien	185
Prozessunfähige Parteien	185
Prozessbevollmächtigter, § 172 ZPO	188
Bevollmächtigter im Sinne des § 171 ZPO	190
Zustellung durch den Urkundsbeamten	190
Aushändigung an der Amtsstelle (§ 173 ZPO)	191
Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (§ 174 ZPO)	192
Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein (§ 175 ZPO)	193
Zustellung durch andere Organe	194
Zustellung an den Adressaten (§ 177 ZPO)	195
Ersatzzustellung an eine Vertrauensperson (§ 178 Abs. 1 ZPO)	196
Zustellung bei Annahmeverweigerung (§ 179 ZPO)	203
Ersatzzustellung durch Einlegung in den Briefkasten (§ 180 ZPO)	204
Ersatzzustellung durch Niederlegung (§ 181 ZPO)	205
Die öffentliche Zustellung (§ 185 ZPO)	206
Zustellung durch Aufgabe zur Post	208
Heilung von Zustellungsmängeln (§ 189 ZPO)	208
Zustellung im Parteibetrieb (Ausnahme)	209
Zuständigkeiten des Gerichtsvollziehers	210
Tätigkeiten des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	211
Zustellung von Anwalt zu Anwalt	212
Fälle zum Zustellrecht	212
Zustellung einer Abschrift oder Ausfertigung	215
Vorbereitung einer Zustellung	217
FRISTEN UND TERMINE	217
Grundlagen	217
Besonderheiten bei sog. Notfristen	219
Grundsätzliches zur Berechnung der Fristen	220
Fristbeginn bei richterlichen Fristen	220
Fristbeginn bei gesetzlichen Fristen	221
Abkürzung von Fristen	221
Verlängerung von Fristen	222
Fristberechnung	222
Fristbeginn	223
Dauer der Frist	223
Fristende	223
Fälle zur Fristberechnung (inkl. Anschlussfristen)	226
Ausblick auf die Verjährung	238

Termine im zivilrechtlichen Verfahren	238
Allgemeines.....	238
Ladungen.....	241
Ladung zum persönlichen Erscheinen.....	244
DIE VORBEREITUNG DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG	245
Versuch der gütlichen Beilegung des Streitstreits	246
Prozessvergleich.....	246
Obligatorische Güteverhandlung.....	247
Hinweis auf das Bayerische Schlichtungsgesetz (BaySchlG).....	249
Weitere Möglichkeiten zur gütlichen Streitbeilegung.....	250
Der frühe erste Termin, § 275 ZPO	250
Das schriftliche Vorverfahren	251
Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens.....	251
Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft.....	252
Folgen der Versäumnis der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO.....	253
Anerkenntnis des Beklagten, § 307 ZPO.....	253
Besonderheiten beim Mahnverfahren.....	254
Frist zur Klageerwiderng.....	254
Folgen der Versäumnis der Frist zur Klageerwiderng.....	255
Übersicht über den Ablauf des Haupttermins.....	256
DAS SÄUMNISVERFAHREN	257
Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils	257
Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils.....	258
Termin zur mündlichen Verhandlung.....	258
Ordnungsgemäße Anberaumung des Verhandlungstermins.....	260
Säumnis der Partei.....	260
Nichterscheinen der Partei.....	260
Nichtverhandeln einer Partei.....	261
Es darf kein Erlasshindernis vorliegen.....	262
Zulässigkeit der Klage.....	264
Besonderheit: Schlüssigkeit der Klage.....	264
Mögliche Entscheidungen	265
bei Säumnis des Beklagten.....	265
bei Säumnis des Klägers.....	266
Besonderheit bei Säumnis im schriftlichen Vorverfahren.....	266
Entscheidung nach Aktenlage.....	267
Zustellung des Versäumnisurteils	267
Einspruch gegen das Versäumnisurteil, § 338 ZPO	267
Einspruch ist unzulässig.....	269
Einspruch ist zulässig.....	269
Säumnis im Einspruchstermin.....	271
Säumnis des Einspruchsführers.....	271

Fehlerhaftigkeit des 1. Versäumnisurteils	273
Säumnis dessen, zu dessen Gunsten das Versäumnisurteil ergangen ist	273
Fälle zum Säumnisverfahren.....	274
MÖGLICHKEIT DER VORZEITIGEN VERFAHRENSBEENDIGUNG DURCH PARTEIHANDLUNG	278
Klagerücknahme, § 269 ZPO	279
Klageverzicht, § 306 ZPO	282
Erledigung der Hauptsache.....	283
übereinstimmende (beidseitige) Erledigterklärung	284
einseitige Erledigterklärung	284
Prozessvergleich.....	285
Wirkungen des Vergleichs	287
Folgen bei Mängeln.....	288
Anerkenntnis, § 307 ZPO	288
Ruhen des Verfahrens	290
Säumnis	290
PROZESSBEENDIGUNG DURCH URTEIL	291
Arten von Urteilen, §§ 300 ff. ZPO	292
Form und Inhalt des Urteils	294
Urteilsverkündung	297
Ausfertigung und Zustellung von Urteilen.....	299
Kosten des Verfahrens	301
Ergänzung und Berichtigung von Urteilen	302
RECHTSMITTEL	304
Allgemeines zu Rechtsmitteln	304
Unterscheidung Rechtsmittel – Rechtsbehelf	304
Begriff des Rechtszuges	305
Die Beschwer	305
Berufung, §§ 511 ff. ZPO.....	306
Einlegung der Berufung	308
Begründung der Berufung	310
Verfahren nach Einlegung und Begründung der Berufung	311
Rücknahme der Berufung und Verzicht auf die Berufung	313

Anschlussberufung	314
Revision, §§ 542 ff. ZPO	315
Nichtzulassungsbeschwerde bei Nichtzulassung	316
Einlegung der Revision	317
Begründung der Revision	317
Verfahren nach Einlegung der Revision	318
Sprungrevision, § 566 ZPO	319
„Beschwerden“	321
Sofortige Beschwerde, §§ 567 ff. ZPO	321
Einlegung der sofortigen Beschwerde	322
Begründung der sofortigen Beschwerde und weiteres Vorgehen	323
Erinnerung, § 573 ZPO	324
Rechtsbeschwerde, § 574 ff. ZPO	324
Abgrenzung der Beschwerde zur Erinnerung (§ 11 RPflG)	325
Materielle und formelle Rechtskraft	326
Nachweis der formellen Rechtskraft	328
Durchbrechung der Rechtskraft	329
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 230 ff. ZPO	332
DAS MAHNVERFAHREN	334
Bedeutung und Zweck	334
Zulässigkeitsvoraussetzungen, § 688 ZPO	335
Zuständigkeit	336
Inhalt des Mahnantrags, § 690 ZPO	338
Entscheidung über den Mahnantrag	339
Widerspruch des Antragsgegners	342
Rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs	342
Verspätete Einlegung des Widerspruchs	343
Der Vollstreckungsbescheid	344
Voraussetzungen für den Erlass	344
Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid	344
Fälle zum Mahnverfahren	346
RECHTSHILFE – AMTSHILFE	349
AKTENEINSICHT, ERTEILUNG VON AUSFERTIGUNGEN, AUSZÜGEN UND ABSCHRIFTEN	350
PROZESSKOSTENHILFE – BERATUNGSHILFE	351

Prozesskostenhilfe	352
Beratungshilfe	354
DIE VOLLSTRECKBARE AUSFERTIGUNG	357
Sinn und Zweck der vollstreckbaren Ausfertigung	357
Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel	358
Zuständigkeit des Rechtspflegers im Fall des § 726 Abs. 1 ZPO	363
Besonderheit des § 726 Abs. 2 ZPO	364
Zuständigkeit des Rechtspflegers im Fall des § 727 ZPO	365
DER EINSTWEILIGE RECHTSCHUTZ IM ZIVILVERFAHREN	367
Der Arrest.....	369
Das Arrestverfahren im Überblick	369
Voraussetzungen für die Anordnung eines Arrestes	370
Sicherungsbedürfnis	370
Arrestanspruch	371
Arrestgrund	371
Arten des Arrestes	372
Verfahren bis zum Erlass des Arrestes	373
Zuständigkeit.....	373
Antragsvoraussetzungen	374
Die Entscheidung über den Arrestantrag	374
Inhalt des Arrestbefehls	375
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.....	376
Der persönliche Arrest	377
Die Anordnung des persönlichen Arrestes	377
Einstweilige Verfügung	378
Zweck der einstweiligen Verfügung.....	378
Unterschiede zum Arrest.....	379
Arten der einstweiligen Verfügung.....	380
Die Sicherungsverfügung, § 935 ZPO	380
Die Regelungsverfügung, § 940 ZPO	381
Die Leistungsverfügung, § 940 ZPO analog	382
STICHWORTVERZEICHNIS	385

Einführung

Abgrenzung des materiellen zum formellen Recht

Fall 1:

Der 15-jährige Viktor aus Nürnberg verkauft über einen Online-Marktplatz seine gebrauchte Stereoanlage mit Einwilligung seiner Eltern für 350,- € an Karl aus Augsburg.

Entgegen aller Gepflogenheiten versendet Viktor nach Ende der Auktion die Stereoanlage sofort an Karl. Er war sich hierbei sehr sicher, dass Karl zahlen werde und hat den Eingang des Geldes daher nicht abgewartet.

Es kommt, wie es kommen muss: Karl zahlt nicht und reagiert auch auf keine Mahnung.

Welche Fragen wird sich Viktor nun stellen?

Wie Sie bereits aus dem materiellen Zivilrecht wissen sollten, ist im vorliegenden Fall der Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 Abs. 2 BGB durch das Vorliegen zweier wirksamer Willenserklärungen ordnungsgemäß entstanden und auch nicht etwa durch Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB oder durch andere „Erlöschenstatbestände“ wieder erloschen. Die genaue gutachtliche Prüfung lassen wir jetzt einmal außen vor – das können Sie bereits.

Viktor hat somit nach wie vor gegen Karl einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 350,- € nach § 433 Abs. 2 BGB.

Was ist aber zu tun, wenn der Anspruch vom Anspruchsgegner – in unserem Fall von **Karl** – nicht bezahlt wird und welche Fragen wird sich Viktor dabei stellen?

Viktor wird sich zunächst die Frage stellen, ob er überhaupt vor Gericht ziehen muss oder ihm unter Umständen andere Wege zur Verfügung stehen, um an sein Geld zu kommen?

Wenn er sich entschieden hat, den (unter Umständen beschwerlichen) Klageweg zu beschreiten, wird er sich überlegen, ob er Karl konkret **auf Zahlung** einer bestimmten Geldsumme verklagen muss, oder ob es auch genügt, durch das Gericht einfach **feststellen zu lassen**, dass Karl ihm einen bestimmten Geldbetrag schuldet.

Er wird sich darüber hinaus auch noch fragen, wie denn so eine „Klageschrift“ auszusehen hat, die er bei Gericht einreichen muss und ob er als 15-Jähriger die Klage ohne seine Eltern überhaupt einreichen kann.

Und außerdem: Braucht er denn zur Führung des Prozesses zusätzlich einen Rechtsanwalt?

Darüber hinaus wird sich Viktor auch fragen, vor welchem Gericht er Karl verklagen kann – wenn er ihn denn verklagen muss:

Muss er sich an das Amtsgericht wenden, an das Landgericht oder an das Oberlandesgericht, bzw. ist sogar das Verwaltungs- oder das Arbeitsgericht zuständig?

Muss er Karl eigentlich in Nürnberg verklagen oder kann er dies auch in Augsburg tun, oder vielleicht sogar in einer Stadt seiner Wahl – vielleicht in Hamburg?

All diese Fragen beantwortet uns das **formelle** (Prozess-)Recht, welches in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt ist. Diejenigen Voraussetzungen, die vorliegen **müssen**, damit die Maschinerie „Zivilprozess“ überhaupt in Gang kommt, werden vom Gericht unter dem Punkt **„Zulässigkeit einer Klage“** geprüft.

Wenn er alle „Formalien“ erfüllt hat, wird er sich auch noch fragen, ob er vor Gericht dann auch Recht bekommt, also ob sein Anspruch auf Kaufpreiszahlung überhaupt besteht?

Die Frage, ob der Anspruch auch wirklich besteht und die Sie bereits aus dem BGB-Unterricht kennen („Prüfen Sie, ob Viktor von Karl Kaufpreiszahlung verlangen kann“), wird vom Gericht unter dem Begriff **„Begründetheit einer Klage“** geprüft.

Der Kläger wird mit seiner Klage insgesamt nur dann Erfolg haben, wenn die Klage zulässig **und** begründet ist.

Merke:

Eine Klage hat immer **nur dann** Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig ist (also wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind) **und** wenn sie begründet ist (also der eingeklagte Anspruch auch tatsächlich besteht).

Um zu prüfen, ob ein Anspruch besteht bzw. ob die Klage begründet ist, empfiehlt sich – wie Sie aus dem Zivilrecht bereits kennen müssen – folgendes Prüfungsschema:

- Ist der Anspruch wirksam entstanden,
- nicht erloschen und
- stehen ihm auch keine Einreden entgegen?

Diese Fragen werden durch das **materielle Recht** beantwortet (geregelt u.a. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)).

Merke:

Das materielle Recht regelt die Frage, **ob** einer Person ein Anspruch überhaupt zusteht.

Das formelle (Prozess-)Recht regelt dagegen die Frage, auf welche Art und Weise ein Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Wir werden uns im folgenden Lehrbuch ausschließlich auf das **formelle Recht** konzentrieren und uns insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit ein Zivilprozess ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Das materielle Recht hingegen haben Sie bereits im Zivilrechtsunterricht genauestens kennen gelernt¹ und soll in diesem Buch nicht wiederholt werden.

¹ Siehe hierzu auch: Lehrbuch Nr. 4 „Zivilrecht“, Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, Pegnitz

Zum besseren Verständnis des zivilprozessrechtlichen Verfahrens ist es jedoch zunächst erforderlich, auf den folgenden Seiten einige Vorüberlegungen anzustellen.

Sinn und Zweck des Zivilprozesses

Der Zivilprozess und damit auch die Zivilprozessordnung (ZPO) dienen letztendlich der Sicherung des Rechtsfriedens.

Denn in einem geordneten Rechtsstaat, der die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 20 Abs. 3 GG ist, ist niemand berechtigt, **außerhalb** eines **gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsverfahrens** sein Recht „auf eigene Faust“ zwangsweise durchzusetzen.

Aufgabe des Gerichts ist es daher, anstehende Rechtskonflikte zwischen zwei Parteien in einem **rechtlich geordneten Verfahren** zu lösen, entweder durch eine richterliche Entscheidung (Urteil) oder durch gütliche Beilegung des Streitfalls, wenn die Parteien dazu bereit sind (Vergleich).

Dieses zur Streitbeilegung unter Umständen erforderliche, rechtlich geordnete Verfahren (der Zivilprozess) teilt sich auf in zwei große Abschnitte, die voneinander abgegrenzt werden müssen:

- zunächst **das Erkenntnisverfahren**, das der Prüfung und Feststellung des Anspruchs dient und den eigentlichen Zivilprozess darstellt.

In diesem Verfahren werden die Parteien als **Kläger und Beklagter** bezeichnet, in einigen Fällen auch als **Antragsteller und Antragsgegner**.

Es wird hier die Erkenntnis über die Frage gewonnen, **ob** dem Kläger der eingeklagte Anspruch auch wirklich zusteht oder nicht.

In der Zivilprozessordnung ist das Erkenntnisverfahren im Wesentlichen im 2. Buch geregelt (§§ 253 – 510b ZPO).

- und zum anderen **das Zwangsvollstreckungsverfahren**, das zur Verwirklichung des (z.B. durch Urteil oder Vergleich) zuerkannten Anspruchs dient und dann erforderlich ist, wenn der gerichtlich festgestellte Anspruch nicht freiwillig erfüllt wird – er muss dann zwangsweise durchgesetzt werden, wofür dem Gläubiger staatliche Organe zur Verfügung stehen (z.B. Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger am Vollstreckungsgericht etc.).

In diesem Verfahren heißen die Beteiligten **Gläubiger und Schuldner**, manchmal auch **Antragsteller und Antragsgegner**².

Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist in der Zivilprozessordnung im Wesentlichen im 8. Buch geregelt (§§ 704 – 898 ZPO), und ist **völlig unabhängig vom Erkenntnisverfahren** zu betrachten, auch wenn es sich in aller Regel an das Erkenntnisverfahren anschließt.

Es muss aber nicht immer zwingend eine Zwangsvollstreckung stattfinden, wenn ein Erkenntnisverfahren vorausgegangen ist. So kann logischerweise eine Vollstreckung aus einem Urteil nicht stattfinden, wenn der titulierte Anspruch zwischenzeitlich erfüllt worden ist.



Unter Umständen ist es aber auch möglich, ohne vorangegangenes Erkenntnisverfahren die Zwangsvollstreckung zu betreiben. (z.B.: bei der Zwangsvollstreckung aufgrund einer notariellen Urkunde, § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)³.

Zwischen dem Erkenntnisverfahren und dem Vollstreckungsverfahren gibt es praktisch als Art „Zwischenglied“ das sogenannte Klauselerteilungsverfahren nach §§ 724 ff. ZPO:

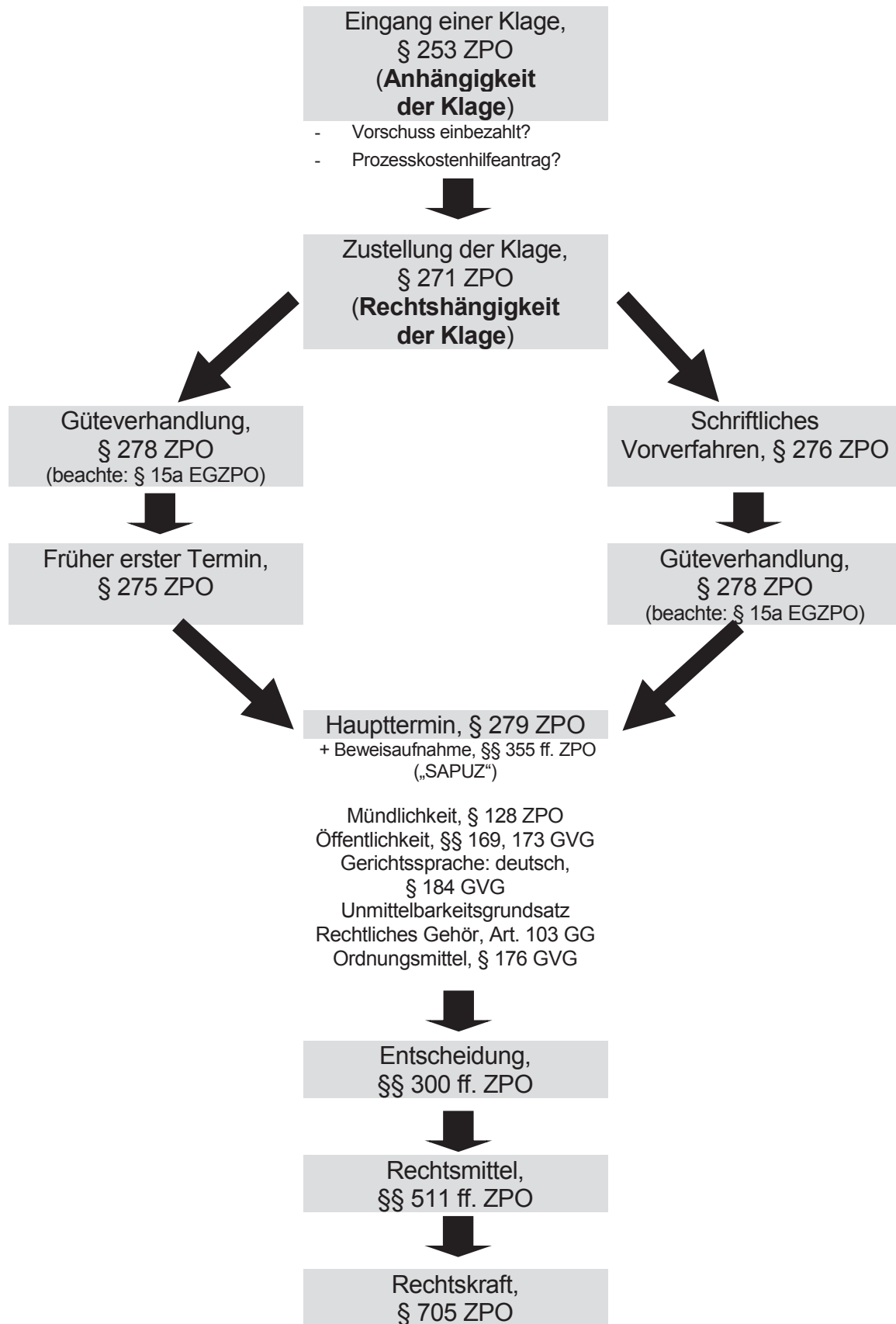
² Näheres zum Thema „Zwangsvollstreckungsrecht“ finden Sie im gleichnamigen Lehrbuch Nr. 6; Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, Pegnitz

³ Näheres hierzu: Lehrbuch Nr. 6 „Zwangsvollstreckungsrecht“, Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, Pegnitz

In diesem Klauselerteilungsverfahren wird dem Gläubiger durch das zuständige Organ des Gerichts bescheinigt, dass aus dem vorgelegten „Titel“ (in der Regel stammt dieser aus dem Erkenntnisverfahren) die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Ohne diese „Bescheinigung“, die Sie am Ende dieses Lehrbuchs noch kennen lernen werden und die das zivilprozessrechtliche (Erkenntnis)Verfahren abschließt, kann in aller Regel die Zwangsvollstreckung nicht betrieben werden, wobei es auch hiervon die ein oder andere Ausnahme gibt.

Überblick über den typischen Verlauf eines Zivilprozesses



Fall 2 (Fortführung von Fall 1):

Viktor, der im Übrigen leidenschaftlicher Bodybuilder und mehrfach ausgezeichnete Kampfsportler ist, hat eigentlich keine rechte Lust, sich der Hilfe eines staatlichen Gerichts zu bedienen. Das ist ihm zu teuer und dauert seiner Ansicht nach vor allem auch viel zu lange.

Er beschließt daher, die „Sache selbst in die Hand zu nehmen“ und mit der Bahn zu Karl nach Augsburg zu fahren.

Dort angekommen plant er, dem Karl vor dessen Wohnungstür aufzulauern, sich vor ihm drohend aufzubauen und Karl auf diese Weise zu veranlassen, ihm sofort das Geld in bar zu geben.

Finden Sie das eine gute Idee?

Sollten Sie bereits jetzt zu Beginn Ihrer Ausbildung „aus dem Bauch heraus“ zum Ergebnis kommen, dass „Selbstjustiz“ in Deutschland wohl nicht zu dulden sei und Viktor die Angelegenheit nicht selbst in die Hand nehmen sollte, dann kann man Ihnen nur zu Ihrem Rechtsgefühl gratulieren.

Wenn wir aber versuchen wollen, Ihr Bauchgefühl und Ihr Rechtsempfinden rechtlich aufzubereiten, dann ergibt sich hierbei folgender Lösungsansatz:

Falls Viktor tatsächlich auf diese Art und Weise vorgeht, könnte er sich der Nötigung strafbar machen (§ 240 StGB)⁴;

§ 240 Abs. 1 StGB Nötigung

Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁴ Näheres zum Strafrecht finden Sie im Lehrbuch Nr. 9 „Materielles Strafrecht“, Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, Pegnitz

Strafrechtlich – so viel sei schon mal verraten – ist Viktor jedoch dann nicht zu belangen, wenn für ihn ein sogenannter Rechtfertigungsgrund vorliegt – er handelt dann nicht rechtswidrig und die begangene Handlung ist gerechtfertigt.

Solch ein Rechtfertigungsgrund könnte sich unter Umständen aus § 229 BGB ergeben:

§ 229 BGB Selbsthilfe

*Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn **obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen** ist und ohne sofortiges Eingreifen **die Gefahr besteht**, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.*

Fraglich ist in diesem Zusammenhang somit, ob der Plan des Viktor durch die Selbsthilfe des § 229 BGB gerechtfertigt ist.

Arbeitsanweisung:

Lesen Sie die Vorschrift des § 229 BGB genau durch und versuchen Sie die Voraussetzungen selbstständig herauszuarbeiten.

Die Nötigung des Viktor ist nach § 229 BGB dann gerechtfertigt, wenn

- er selbst einen Anspruch hat,
- sich der obrigkeitlichen Hilfe nicht rechtzeitig bedienen kann
- und die Gefahr besteht, dass ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Viktor hat zwar gemäß § 433 Abs. 2 BGB einen Anspruch gegen Karl, aber Viktor kann sich ohne Weiteres der obrigkeitlichen Hilfe bedienen – er **möchte** das nur nicht.

Ist er der Meinung, dass schnell gehandelt werden muss, da Karl sonst sein gesamtes Hab und Gut an den Mann bringen würde, sieht das Gesetz für diesen Fall gerichtliche Eilverfahren, wie z.B. den Arrest⁵ nach § 916 ZPO vor. Das Arrestverfahren wird Ihnen noch an anderer Stelle in diesem Lehrbuch vorgestellt.

Zwischenergebnis:

Selbsthilfe ist in einem Rechtstaatlich geordneten Gemeinwesen grundsätzlich unzulässig. Der Anspruchsinhaber **muss** sich der Hilfe der staatlichen Gerichte bedienen, wenn der Anspruchsgegner den Anspruch nicht freiwillig erfüllen möchte.

Der Staat auf der einen Seite hat aus diesem Grund die Pflicht, entsprechende Gerichte zu schaffen (**Justizgewährungspflicht des Staates**).

Der Bürger hat seinerseits dann auch einen Anspruch darauf – aber eben auch die Verpflichtung – sich der Hilfe der Gerichte bedienen zu können (**Justizgewährungsanspruch des Bürgers gegen den Staat**).

Ergebnis:

Da kein Rechtfertigungsgrund für Viktor vorliegt, würde er sich der Nötigung strafbar machen. Er sollte daher von seinem Plan Abstand nehmen.

Merke:

Der Zivilprozess dient dem Zweck, in einem gesetzlich geordneten und fairen Verfahren festzustellen, ob einer Person (Kläger / Antragsteller) der von ihr behauptete Anspruch gegen eine andere Person (Beklagter / Antragsgegner) auch tatsächlich zusteht.

Der Zivilprozess dient damit der Sicherung des Rechtsfriedens, da nur dem Staat das Recht zusteht, im Streitfall einem Bürger zur Durchsetzung seines Anspruches zu verhelfen.

⁵ Näheres hierzu: Lehrbuch Nr. 6 „Zwangsvollstreckungsrecht“, Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, Pegnitz

Grundsätzliches zur Berechnung der Fristen

Fristen dürfen bis zuletzt ausgeschöpft werden, also bis 24 Uhr (BVerfG NJW 75/1405, BGH NJW 51/657), weil sonst das rechtliche Gehör verletzt werden würde.

Soll eine Frist durch Telegramm gewahrt werden, so genügt es, wenn die Post das Telegramm telefonisch zugesprochen hat und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eine amtliche Notiz fertigt; gleiches gilt für Telebriefe und Fernschreiben.

Fristbeginn bei richterlichen Fristen

Der Fristbeginn einer **richterlichen Frist** ist in § 221 Abs. 1 ZPO bestimmt, und beginnt entweder

- mit der Zustellung des Schriftstücks, das die Frist enthält,

o d e r

- mit Verkündung der Entscheidung, welche die Frist enthält, § 329 Abs. 1 Satz 1 ZPO

o d e r

- (bei Nichtverkündung der Entscheidung) mit dem Datum der notwendigen Zustellung der Entscheidung von Amts wegen, § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

§ 221 Abs. 1 ZPO Fristbeginn

Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei ihrer Festsetzung ein anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Dokuments, in dem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Beschlüsse werden nach § 329 Abs. 1 Satz 1 ZPO grundsätzlich verkündet oder auch zugestellt, sofern sie eine Terminmitteilung enthalten, § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Fristbeginn ist dann entweder der Tag der Zustellung bzw. der Tag der Verkündung, welcher aber jeweils bei der Berechnung nicht mitgezählt wird, §§ 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1 BGB.

Anders läge der Fall nach § 221 ZPO dann, wenn der Richter oder Rechtspfleger bei „der Festsetzung der Frist etwas anderes bestimmt“.

Fristbeginn bei gesetzlichen Fristen

Gesetzliche Fristen beginnen so, wie es im Gesetz bestimmt ist, zum Beispiel: mit Zustellung der Ladung, § 217 ZPO.

Zahlreiche Beispiele zur Fristberechnung finden Sie im Anschluss an die theoretischen Ausführungen zur Fristberechnung.

Abkürzung von Fristen

Fristen können grundsätzlich jedoch **auch abgekürzt** werden:

- nach § 224 Abs. 1 Satz 1 ZPO durch **Parteivereinbarung** (also nicht nur auf Wunsch **einer** Partei) bei **gesetzlichen und richterlichen** Fristen (**Ausnahme: Notfristen**)
- durch Antrag **einer Partei und Glaubhaftmachung erheblicher Gründe** bei allen *richterlichen* Fristen, bei *gesetzlichen* dagegen **nur**, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist, §§ 224 Abs. 2 ZPO.
- durch **Antrag der Partei ohne Glaubhaftmachung** in den Fällen der §§ 226, 217, 274 Abs. 3, 604 ZPO.

Die Abkürzung der Fristen erfolgt nach §§ 225 Abs. 1, 2 ZPO und zwar **ohne mündliche Verhandlung**, aber erst nach **Anhörung des Gegners** (**Ausnahme: § 226 Abs. 3 ZPO**).

§ 225 ZPO Verfahren bei Friständerung

(1) Über das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach Anhörung des Gegners bewilligt werden.

(3) Eine Anfechtung des Beschlusses, durch den das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.

Verlängerung von Fristen

Auch eine **Verlängerung** der Fristen ist möglich, jedoch **nicht durch Parteivereinbarung** (vgl. Wortlaut des § 224 Abs. 1 ZPO), sondern nur auf Antrag **einer Partei** nach § 224 Abs. 2 ZPO (mit Glaubhaftmachung erheblicher Gründe).

Wird die Frist verlängert, so wird die neue Frist vom Ablauf der vorherigen Frist berechnet, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes bestimmt, § 224 Abs. 3 ZPO.

Die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Frist ergeht hier auch **ohne mündliche Verhandlung**, § 225 Abs. 1 ZPO. Eine Anhörung des Gegners ist hier nur bei **wiederholter** Verlängerung nach § 225 Abs. 2 ZPO nötig.

Fristberechnung

Die **eigentlichen** Fristen der Zivilprozessordnung (also bei denen es darum geht, eine Prozesshandlung vorzunehmen) werden nach § 222 ZPO berechnet.

Hierbei wird auf §§ 187 ff. BGB verwiesen, wobei grundsätzlich zwei Berechnungsmethoden unterschieden:

a. Tagesfristen

Bei Tagesfristen werden die Tage vom Fristbeginn an abgezählt, um das Fristende zu ermitteln, §§ 187, 188 Abs. 1 BGB

b. „Längere“ Fristen

Bei längeren Fristen wird das Ende der Frist direkt nach §§ 187, 188 Abs. 2 BGB ermittelt.

Fristbeginn

Ist für den Fristbeginn ein Ereignis (z.B. Zustellung) oder ein bestimmter Zeitpunkt im Lauf des Tages maßgeblich, zählt nach § 187 Abs. 1 BGB (i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO) dieser Tag bei der Berechnung nicht mit.

Ist jedoch der Beginn eines Tages maßgeblich (Lieferung ab dem 03. März), zählt dieser Tag nach § 187 Abs. 2 BGB (i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO) mit.

Dauer der Frist

Ein Tag geht bekannterweise immer von 00:00 – 24:00 Uhr.

Des Weiteren ist bei der Fristberechnung auch § 189 BGB zu beachten:

- ein halbes Jahr bedeutet 6 Monate
- ein Vierteljahr bedeutet 3 Monate
- ein halber Monat bedeutet 15 Tage.

Fristende

a. Eine **Tagesfrist** endet nach § 188 Abs. 1 BGB (i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO) mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

Beispiel:

Zustellung der Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am Montag. Bei einer unterstellten Frist von drei Tagen wäre Fristende der Donnerstag 24:00 Uhr, da der Montag (als Tag des Ereignisses) nicht mitzählt.

- b. **Wochen- und Monatsfristen** enden an dem Tag, der dem Ereignistag entspricht, §§ 188 Abs. 2 1. Alt, 187 Abs. 1 BGB (i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO).

Beispiel:

Zustellung am Mittwoch; Fristbeginn am Donnerstag, Fristende wäre bei Unterstellung einer 1-wöchigen Frist wiederum an einem Mittwoch 24:00 Uhr, da der Tag der Benennung nach dem Tag des Ereignisses entspricht (= Mittwoch).

Liegt ein Fall des § 187 Abs. 2 BGB vor (ist also der Beginn eines Tages für den Fristbeginn entscheidend), so gilt § 188 Abs. 2 2. Alt BGB (i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO), das heißt, dass das Fristende dem Tag vor dem Anfangstag entspricht.

Beispiel:

„ab 3. März“ = Mittwoch – Fristbeginn ist dann am Mittwoch und Fristende einer einwöchigen Frist am Dienstag 24:00 Uhr.

Bei Monatsfristen ist zusätzlich noch die Sonderregelung des § 188 Abs. 3 BGB zu beachten.

§ 188 Abs. 3 BGB Fristende

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Achtung:

Für Tages-, Wochen- und Monatsfristen ist **§ 222 Abs. 2 ZPO** zu beachten, wenn das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Fristende wäre dann der Ablauf des nächsten Werktages.

**§ 193 BGB gilt hier nicht und wird von
§ 222 Abs. 2 ZPO verdrängt.**

- c. Bei **Stundenfristen** gilt § 187 Abs. 1 BGB analog (i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO).

Fall 39:

Prüfen Sie im folgenden Fall, ab wann die Ladungsfrist des § 604 Abs. 2 Satz 1 ZPO gewahrt ist:

Die Ladung wurde am Dienstag um 09:30 Uhr zugestellt.

Lösung:

Die Ladungsfrist nach § 604 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist eine (24 Std.) Stundenfrist und keine Notfrist im Sinne des § 224 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Sie wird nach § 187 Abs. 1 BGB analog (§ 222 Abs. 1 ZPO) berechnet.

Fristende wäre dann also Mittwoch 09:30 Uhr.

Zu beachten ist hier jedoch noch § 222 Abs. 3 ZPO, der unter Umständen anzuwenden ist, wenn das Fristende auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag fällt:

§ 222 Abs. 3 ZPO Fristberechnung

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

Fall 40:

Prüfen Sie im folgenden Fall, ab wann die Ladungsfrist des § 604 Abs. 2 Satz 1 ZPO gewahrt ist:

Die Terminladung wurde an einem Freitag um 09:30 Uhr zugestellt;

Lösung:

Die Ladungsfrist nach § 604 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist eine Stundenfrist und keine Notfrist im Sinne des § 224 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Sie wird nach § 187 Abs. 1 BGB analog (§ 222 Abs. 1 ZPO) berechnet.

Fristende wäre dann also Samstag 09:30 Uhr.

Gemäß § 222 Abs. 3 ZPO ist Fristende in diesem Fall jedoch der nächste Werktag, also Montag, 09:30 Uhr.

Zu beachten ist bei der Einhaltung von Stundenfristen noch die Regelung des § 14 Abs. 4 Satz 3 GAbRZwIns:

§ 14 GAbRZwIns Zustellung durch einen Justizbediensteten oder durch die Post

(4)(...) Soll nach § 169 Abs. 1 ZPO die Uhrzeit der Zustellung angegeben werden, so ist zu vermerken:

„Mit Angabe der Uhrzeit zustellen“.

- d. Bei der Berechnung einer **Jahresfrist** ist ein Zwölfmonatszeitraum heranzuziehen.

Fälle zur Fristberechnung (inkl. Anschlussfristen)

Fall 41:

Dem Beklagten B wird eine Klage vom zuständigen Amtsgericht am Montag, den 12. Mai zugestellt.

Wann ist die Ladungsfrist nach § 217 ZPO eingehalten?

Lösung:

Da die Klage vom Amtsgericht zugestellt wurde, besteht kein Anwaltszwang (vgl. § 78 ZPO) und es handelt sich um einen Parteiprozess.

Die Ladungsfrist beträgt bei Parteiprozessen mindestens 3 Tage, § 217 ZPO.